

Synopse

Anpassungen Schulgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **412.11**
 Aufgehoben: –

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.7 (Laufnummer 17951)	Antrag für 2. Lesung im KR	Haltung RR	Haltung vorberatende Kommission
	Schulgesetz (SchulG)		
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
	I.		
	<p>Der Erlass BGS 412.11, Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2025), wird wie folgt geändert:</p>		
<p>§ 43 Gemeindliche Schuldienste</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:</p>			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.7 (Laufnummer 17951)	Antrag für 2. Lesung im KR	Haltung RR	Haltung vorberatende Kommission
<p>a) Schulbibliothek;</p> <p>b) Schulärztlicher Dienst;</p> <p>c) Schulzahnärztlicher Dienst;</p> <p>d) Logopädietherapie;</p> <p>e) psychomotorische Therapie;</p> <p>f) schulergänzende Betreuung.</p> <p>² Die Personalaufwendungen für die Logopädietherapie und die psychomotorische Therapie werden vom Kanton mit der Normpauschale abgegolten.</p> <p>³ Für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten verwendet werden. Nach erfolgter Einwilligung der Erziehungsberechtigten können die Gemeinden für diesen Zweck mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren die Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung beziehen.</p>			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.7 (Laufnummer 17951)	Antrag für 2. Lesung im KR	Haltung RR	Haltung vorberatende Kommission
<p>⁴ Die Gemeinden stellen ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Betreuung ab dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten sicher. Der Besuch der schulergänzenden Betreuung ist freiwillig.</p> <p>⁵ Der Schulunterricht und die schulergänzende Betreuung decken während der Schultage die Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr ab. Die Angebotspflicht der schulergänzenden Betreuung beschränkt sich auf der Oberstufe auf die Mittagsverpflegung.</p> <p>⁶ Die Gemeinden stellen ein bedarfsgerechtes Angebot an Ferienbetreuung während acht Wochen von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten bis Ende Primarschule sicher. Die Gemeinden können das Angebot gemeindeübergreifend sicherstellen.</p> <p>⁷ Der Kanton beteiligt sich mittels Pauschale an der Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote. Der Regierungsrat passt die Pauschale analog zur Teuerungszulage für das Staatspersonal an.</p>	<p>⁵ Der Schulunterricht und die schulergänzende Betreuung decken während der Schultage die Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr ab. Die Angebotspflicht der schulergänzenden Betreuung beschränkt sich auf der Oberstufe auf <u>ei-</u> <u>nen Aufenthaltsraum für die Mittags-</u> <u>verpflegungMittagspause.</u></p>	<p><i>Der Antrag wird abgelehnt.</i></p>	<p><i>Dem Antrag wird zugestimmt.</i></p>

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.7 (Laufnummer 17951)	Antrag für 2. Lesung im KR	Haltung RR	Haltung vorberatende Kommission
<p>⁸ Der Regierungsrat kann die Pauschale anpassen, wenn der Kanton für alle Gemeinden Strukturänderungen verordnet.</p> <p>⁹ Die Direktion für Bildung und Kultur übt die Aufsicht über die schulergänzende Betreuung bezüglich der Gewährleistung des garantierten Angebots und das Controlling aus.</p> <p>¹⁰ Die Gemeinden leisten Beiträge an die Betreuungskosten. Beantragen die Erziehungsberechtigten einen reduzierten Elternbeitrag, sind die Gemeinden berechtigt, die für die Berechnung der Betreuungsbeiträge notwendigen Steuerdaten mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Daten, die von den Gemeinden im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.</p>			
	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	III.		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	IV.		

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.7 (Laufnummer 17951)	Antrag für 2. Lesung im KR	Haltung RR	Haltung vorberatende Kommission
	<p>Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.[Inkrafttreten am 1. August 2025]</p>		
	<p>Zug,...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom...</p>		